

zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen im Pächtergarten (Bauantrag) im KGV Volkshain-Anger e. V.

Folgende Hinweise sind vom Antragsteller zu berücksichtigen:

1. Vor Beginn einer Maßnahme sollte sich jedes Vereinsmitglied in der „**Kleingartenordnung**“ des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner“ und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. vom 07.11./25.11.2024 e.V. über die Zulässigkeiten von baulichen Anlagen informieren (siehe KGO, Punkt 6 ff). Bei Unklarheiten sollte das Vereinsmitglied sich unbedingt **vor** Antragstellung an den Vorstand wenden.
2. Danach ist an den Vorstand ein formloser Antrag der geplanten Maßnahme zeitnah zu stellen, das heißt ca. 4 Wochen **vor Beginn** sind die beabsichtigten bauliche Veränderungen z. B. an vorhandenen Aufbauten/Gartenlaube bzw. bei Abbruch/Errichtung einer Gartenlaube, Aufstellen von Badebecken, Spielgeräten Sichtschutzwänden, Pergola, Gewächshäusern, Hochbeeten, Antennen, Fotovoltaikanlagen, Wassertanks usw. zu übersenden (s. 1).
3. Der formlose Antrag muss beinhalten:
 - Name, Anschrift, Tel.-Nr., Garten-Nr. Datum, Unterschrift Vereinsmitglied/er
 - welche Baumaßnahme ist geplant,
 - Baubeschreibung bei Neubau einer Gartenlaube
 - Baubeginn bzw. Zeitraum der beabsichtigten Baumaßnahme
 - **Bitte beachten Sie, ab Erteilung der Bestätigung/Zustimmung des Bauantrages ist innerhalb von 6 Monaten das Bauvorhaben zu beginnen. Sollte eine Verzögerung eintreten, ist der Vorstand umgehend zu informieren, ansonsten verliert die Bestätigung/Zustimmung zum Bauvorhaben ihre Gültigkeit.**
 - eine Skizze (siehe Anlage Musterskizze) des Pachtgartens mit den eingezeichneten ggf. bereits vorhandenen baulichen und den neu geplanten baulichen Anlagen
 -
4. Nach Eingang des Antrages wird der Vorstand zur nächsten Vorstandssitzung gemäß der jeweils gültigen „Kleingartenordnung“ über den Antrag entscheiden und eine schriftliche Zustimmung/Ablehnung dem Antragsteller übersenden. Jeder Antrag ist eine Einzelfallentscheidung.
5. Die Zustimmung/Ablehnung zum Bauvorhaben wird Bestandteil der Pächterakte.
6. Bei Baumaßnahmen ohne schriftliche Zustimmung durch den Vorstand, wird der Vorstand eine Beseitigung vom Vereinsmitglied verlangen.

Anlage Musterskizze